

SG_GERICHTE IV 2016/150 vom 16. August 2018

SG Gerichte, 2018-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV_2016_150

FR: SG_GERICHTE IV 2016/150 du 16 août 2018

IT: SG_GERICHTE IV 2016/150 del 16 agosto 2018

Regeste

Art. 16 ATSG; Art. 72bis Abs. 2 IVV, Vergabe des Gutachtensauftrags nach dem Zufallsprinzip (SwissMED@P). Die IV-Stelle gab eine bidisziplinäre Begutachtung (Orthopädie/Psychiatrie) in Auftrag. Anlässlich der Begutachtung kamen die Gutachter zum Schluss, es sei zusätzlich eine neurologische Abklärung erforderlich. Die unterbliebene Zuteilung nach dem Zufallsprinzip bildet keinen Grund, das Gutachten aus dem Recht zu weisen, da das Zuteilungssystem nicht offenkundig bzw. in Umgehungsabsicht missachtet wurde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. August 2018, IV 2016/150).

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 16.08.2018 IV 2016/150 Saint-Gall Versicherungsgericht 16.08.2018 IV 2016/150 San Gallo Versicherungsgericht 16.08.2018 IV 2016/150

Art. 16 ATSG; Art. 72bis Abs. 2 IVV, Vergabe des Gutachtensauftrags nach dem Zufallsprinzip (SwissMED@P). Die IV-Stelle gab eine bidisziplinäre Begutachtung (Orthopädie/Psychiatrie) in Auftrag. Anlässlich der Begutachtung kamen die Gutachter zum Schluss, es sei zusätzlich eine neurologische Abklärung erforderlich. Die unterbliebene Zuteilung nach dem Zufallsprinzip bildet keinen Grund, das Gutachten aus dem Recht zu weisen, da das Zuteilungssystem nicht offenkundig bzw. in Umgehungsabsicht missachtet wurde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. August 2018, IV 2016/150).

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht IV - Invalidenversicherung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.